

Zur Vorgeschichte der heutigen Jugend- und Auszubildendenvertretung

Wolf-Dieter Rudolph, Berlin, Peine

I. Vorgeschichte

Das am 18.6.2021 in Kraft getretene Betriebsrätemodernisierungsgesetz beinhaltet Neuerungen für die JAV und für Azubis.¹ Von der JAV werden seitdem alle »zur Berufsausbildung Beschäftigten« ohne jegliche Altersgrenze vertreten. Als Folge dessen steht allen Azubis das aktive sowie passive Wahlrecht unabhängig vom Lebensalter zu. Weitere Neuerung: An BR-Wahlen steht nunmehr auch bereits 16-Jährigen das aktive Wahlrecht zu.

Damit hat eine lange Entwicklung ein vorläufiges Ende gefunden. Wer die Kommentierungen zum BetrVG/BPersVG sichtet, erhält den Eindruck, dass die Geschichte der Jugendvertretung 1952 mit dem damaligen BetrVG beginnt.² Spezielle Sondervertretungen für Jugendliche gab es aber bereits vor 1952 – erste Forderungen nach einer solchen liegen noch länger zurück. Diese Forderungen waren verknüpft mit der nach der Einräumung eines Wahlrechts für Jugendliche zu den AN-Vertretungen. Die Vorgeschichte der heutigen JAV wurde in der Fachliteratur eher stiefmütterlich behandelt.³ Der Beitrag ist ein Versuch, etwas Licht in das Dunkel zu bringen.

Soweit ersichtlich gab es die 1. öff. Forderungen nach der Novemberrevolution 1918. Vorher wäre das auch schwer möglich gewesen auf Grund des im Dt. Reich herrschenden »Belagerungszustandes« sowie dem Reichsvereinsgesetz, welches u.a. ein Verbot der Teilnahme an politischen Versammlungen und der Mitgliedschaft in politischen Vereinen für unter 18-Jährige enthielt. Diese Einschränkungen wurden mit dem Aufruf der provisorischen Reichsregierung v.12.11.1918⁴ aufgehoben. Auch wurde das Wahlrecht zu allen »öff. Körperschaften« allen mind. 20-Jährigen eingeräumt – eine alte SPD-Forderung. Das galt für die politischen Wahlen wie z.B. den im Frühjahr 1919 vielerorts abgehaltenen Wahlen der (lokalen) Arbeiterräte genauso wie für die innerbetrieblichen Wahlen der Ausschüsse nach der TVVO. Allerdings wurde dadurch ein nicht unbeträchtlicher Teil der Belegschaft vom Wahlrecht ausgenommen. Probleme gab es trotzdem: Der Bremer Arbeiterrat – welcher der »Freien Sozialistischen Jugend« 3 Grundmandate zugestanden hatte – legte trotz Protestes das Wahlrecht auf 21 Jahre (!) fest.⁵

Bereits am 15.12.1918 wandte sich die »Freie Jugend Groß-Berlins« u.a. mit folgenden Forderungen⁶ an den Vollzugsrat der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands:⁷ Allg. Wahlrecht ab 18 Jahren, Wahlrecht der Jugendlichen zu den Arbeiterausschüssen und Wahl von Jugendvertretern in die Arbeiterausschüsse. Die entsprechende Resolution wurde in einer Versammlung von mehr als 3000 Teilnehmern verabschiedet.⁸ Am 28.12.1918 folgte eine Forderung der der MSPD nahestehenden Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands:⁹ In den Betrieben sollten »Fabrikräte« errichtet werden. Diese sollten die Lehrlings-/Jugend-Interessen durch »Fühlungnahme mit den Arbeiterausschüssen« vertreten. Auch sollten sie auf eine Vertretung von Vertrauensleuten (VL) in den Arbeiterausschuss hinwirken und zur Einberufung von Jugendversammlungen berechtigt sein.

Es blieb nicht nur bei Resolutionen: Am 15.1.1919 brach in Braunschweig in den 4 größten Metallbetrieben ein Lehrlingsstreik aus. Die Streikenden forderten u.a. eine Jugendvertretung im Arbeiterausschuss bzw. BR.¹⁰

Seitens der »Freien Sozialistischen Jugend«¹¹ wurde der Ausschluss der »proletarischen Jugend« vom Wahlrecht zu den Arbeiter- und Betriebsräten kritisiert und ein Wahlrecht für alle Jugendlichen von 14 bis 20 zu diesen Gremien gefordert. Außerdem sollten die Jugendlichen in allen Betrieben entsprechend ihrer Zahl Jugend-BR wählen, welche dann getreu den rätedemokratischen Vorstellungen in einer Vollversammlung dieser Gremien Vertreter in den (lokalen) Arbeiterrat wählen sollten.

Nach dem Zusammentreten der Nationalversammlung über sandte die Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands im Mai 1919 »Das Erziehungs- und Jugendschutzprogramm der Arbeiterjugend« als Denkschrift an die Nationalversammlung sowie die Reichsregierung.

Unter dem Abschnitt »Reform des Lehrlingswesens« wurde eine Gesetzesgrundlage für die Einführung besonderer Ausschüsse für Jugendliche/Lehrlinge gefordert.¹² Diese sollten in allen Betrieben, in denen mind. 20 Jugendliche/Lehrlinge beschäftigt werden, errichtet werden. Nach Vorstellung der Zentralstelle sollte für kleinere Betriebe nach Berufen zusammengefasst ein Ausschuss bestehen. Die Ausschüsse sollten die Interessen der Lehrlinge/Jugendlichen dann mit dem Arbeiterausschuss vertreten. Darüber hinaus sollten sie bei der Regelung aller die Jugendlichen betreffenden Fragen angehört werden.

¹ Dazu Rudolph, AiB 12/2021, 32 ff.; die Rechtslage entspricht der des novellierten BPersVG, dazu Ritter-Stütz, AuR 2021, 452.

² Ausnahme: Oetker in GK zum BetrVG, 12. Aufl. (2022) vor § 60 Rn. 1 f..

³ Eine Lücke enthält auch Däubler/Kittner, Geschichte der Betriebsverfassung (2020).

⁴ RGBl. 1918, S. 1303.

⁵ Merkel/Oldigs, 80 Jahre Arbeiterjugendbewegung/40 Jahre Landesjugendring (1987), S.20.

⁶ Braeg/Hoffrogge (Hrsg.), Allgemeiner Kongress der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands, 3. Aufl. (2019), S. 538 f..

⁷ Dieser beanspruchte bis zum Kongress die Kontrolle der im Reich und Preußen bestehenden provisorischen Regierungen.

⁸ Gröschel, »...wir kämpfen, weil wir gläubig sind...«, in: Glaessner/Lehnert/Sühlig (Hrsg.), Studien zur Arbeiterbewegung und Arbeiterkultur in Berlin (1989), S. 147 (154).

⁹ Rüdiger, Arbeiter-Jugend Nr. 26 v. 28.12.1918, S. 208.

¹⁰ Boll, Massenbewegungen in Niedersachsen 1906 – 1920 (1981), S. 283.

¹¹ Schiller, Die Betriebsorganisation der Jugend (1919), S. 20.

¹² Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands, Das Erziehungs- und Jugendschutzprogramm der Arbeiterjugend (1919) 9, S. 7.

Unterstützung aus dem politischen Lager erhielten diese Forderungen nur von der USPD. Die auf dem außerordentlichen Parteitag in Leipzig (30.11.-6.12.1919) beschlossene »Resolution zur Sozialpolitik« enthält im Abschnitt »Zum Schutz der Jugend« die Forderung nach einer Wahl von Jugendvertretern in die Arbeiterausschüsse und BR. Die Jugendlichen sollten lernen, ihre Interessen selbst zu vertreten. Nach Ansicht der Berichterstatterin, Luise Zietz, sollte die Wahl von Vertretern der Jugend in die Arbeiterausschüsse und Arbeiterräte selbstverständlich sein.¹³ Folgerichtig nahm auch die der USPD nahestehende »Sozialistische Proletarierjugend« auf ihrer Gründungs-Reichskonferenz in Halle/Saale (14.-16.12.1919) die Forderung nach einem aktiven und passiven Wahlrecht zu den BR und Arbeiter-/Angestelltenausschüssen für Jugendliche in ihr Programm auf.¹⁴

II. Betriebsrätegesetz 1920

Mit dem Betriebsrätegesetz (BRG) v.4.2.1920 wurde eine einheitliche Gesetzesgrundlage für die Betriebsverfassung geschaffen. Dieser Meilenstein der Betriebsverfassung und Sozialpolitik – ein Kompromissgesetz – war aus Sicht großer Teile der Arbeiterschaft aus vielerlei Gründen unbefriedigend. Die organisierte Arbeiterjugend war enttäuscht, da die Interessen der »arbeitenden Jugend« außen vor blieben.¹⁵ Die Hoffnung auf Lehrlings-/Jugendausschüsse – in welcher Form auch immer – blieb unerfüllt.¹⁶ In der Bewertung des BRG durch den »Verband der Arbeiterjugend-Vereine Deutschlands« (VAJD) wurde betont, dass angesichts der festgelegten Aufgaben der Arbeiterräte solche besonderen Ausschüsse besonders notwendig seien. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Bildung derartiger Ausschüsse nicht untersagt sei.¹⁷ Besonders bitter war der Ausschluss eines Großteils der Jugendlichen vom Wahlrecht.

Der 1. Entwurf der Reichsregierung sah das aktive Wahlrecht für alle mind. 18-Jährigen und das passive für mind. 20-Jährigen vor. Demgegenüber hatte der Reichsrat hier eine Festsetzung auf 20 bzw. 24 gefordert.¹⁸ Anhänger eines Rätesystems sahen darin eine »Entreichtung des jugendlichen Proletariats«.¹⁹ Stattdessen sollten eigene Jugend-BR gewählt werden, welche dann Vertreter in den BR/Arbeiterrat entsenden sollten. Aktives und passives Wahlrecht sollte allen mind. 14-Jährigen zustehen.²⁰

Der Konflikt wurde mittels Kompromiss gelöst: Das aktive Wahlrecht stand allen am Wahltag mind. 18-Jährigen zu (§ 20 Abs. 1 BRG) – auch den als AN geltenden Lehrlingen – nicht aber Volontären.²¹ Das passive Wahlrecht setzte u.a. ein Mindestalter von 24 Jahren voraus (§ 20 Abs. 2 BRG). Die Wählbarkeit war insoweit begrenzt, dass sie nur Personen zustand, die sich nicht mehr in einer Berufsausbildung befanden und welche »auch mind. 3 Jahre dem Gewerbe- oder Berufszweig angehören, in welchem sie tätig sind« (§ 20 Abs. 2 BRG).

Vom Wahlrecht ausgeschlossenen Jugendlichen stand für ihre Interessenvertretung lediglich eine Möglichkeit offen: Da die Betriebsversammlung nach § 45 BRG aus allen AN besteht, stand auch den Jugendlichen und Lehrlingen das Teilnahme- und Stimmrecht zu.²²

Immerhin war das eine kleine Verbesserung gegenüber den Vorfächerregelungen: Das Wahlrecht zu den Ausschüssen stand nach dem HDG allen Volljährigen zu (damals 21 Jahre), das zu den Ausschüssen nach der TVVO allen 20-Jährigen. Außerdem stand den Lehrlingen das Recht zu, sich beim Arbeiter-/Angestelltenrat bzw. dem BR zu beschweren. Das jeweilige Gremium hatte bei der Erledigung von Beschwerden von Lehrlingen über ihre Behandlung und die Ausbil-

dung mitzuwirken (§ 78 Nr. 2 BRG). Auf dieses Recht wurde in der Gewerkschaftspresse hingewiesen.²³ Dass in der Praxis die Interessen der Jugendlichen »untergingen«, zeigt sich z.B. an der Auswertung der Protokolle des Arbeiterrats der Fa. Hanomag.²⁴

Der VAJD verfolgte sein Anliegen weiter: Im April 1921 erfolgte eine Eingabe an Reichstag und Reichsarbeitsministerium.²⁵ Im Vorschlag eines einheitlichen »Reichsjugendschutzgesetzes« wurde gefordert, dass es in Betrieben, in denen 20 und mehr Lehrlinge/Jugendliche beschäftigt werden, besondere Ausschüsse für diese geben muss. Bei einer geringeren Zahl dieser Gruppe sollten VL gewählt werden. Diese sowie die Ausschüsse sollten mit den BR und Betriebsvertrauensleuten zusammen arbeiten und bei der Regelung aller Jugendlichen/Lehrlinge betreffenden Fragen angehört werden. Zur Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens sollten paritätisch besetzte Kommissionen errichtet werden, zu denen auch Vertreter der Jugendlichen/Lehrlinge herangezogen werden sollten.²⁶

In seiner 2. Reichskonferenz in Bielefeld (1.8.1921) forderte der VAJD die Herabsetzung des für Wählbarkeit zum BR erforderlichen Alters auf 20 Jahre. Gleichzeitig forderte man eine Erweiterung des § 78 BRG dergestalt, dass bei der Erledigung von Beschwerden und Fragen der Ausbildung auch gewählte Vertreter der Jugendlichen/Lehrlinge herangezogen werden sollten. Diesen sollte an entsprechenden BR-Besprechungen ein Teilnahmerecht zustehen.²⁷ Bestandteil des Programms der Arbeiter-Jugend-Internationale wurde die Forderung nach der Einführung von Ausschüssen für Lehrlinge/Jugendliche zur Vertretung ihrer Interessen.²⁸ Soweit ersichtlich kam es danach zu keinerlei entsprechenden Forderungen mehr – sicher auch der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung geschuldet. Dabei ist zu beachten, dass das Thema Jugendvertretung bzw. Wahlrechtserweiterung nur »Nebenkriegsschauplatz« war. In 1. Linie ging es auch gerade den Gewerkschaften um eine weitestgehende Verbesserung des (Jugend-)Arbeitsschutzes sowie der Ausbildungs-/Arbeitsbedingungen etwa mittels eines Berufsausbildungsgesetzes.

¹³ USPD, Protokoll über die Verhandlungen des ao. Parteitages in Leipzig (1920), S. 45, 444 f.; 539.

¹⁴ Abdruck in: *Zwerschke*, Jugendverbände und Sozialpolitik (1963), S. 225 (227).

¹⁵ Auch in der MSPD wurde das kritisch gesehen; vgl. Volkswille (Hannover) Nr. 75 v. 28.3. 1920, S. 3 (o.V.).

¹⁶ Weimann, Arbeiter-Jugend Nr. 4 v. 21.2.1920, S. 1 f.

¹⁷ Wie Fn. 16.

¹⁸ Flatow/Kahn-Freund, BRG, Kommentar, 13. Aufl. (1931); § 20 Rn. 1.

¹⁹ Rodominsky, Arbeiter-Rat Nr. 19/1919, S. 9 f., (24. Woche).

²⁰ In dieser Zeit war es üblich, dass bereits 14-Jährige eine Lehre/Arbeit aufnahmen.

²¹ Flatow/Kahn-Freund, a.a.O., § 11 Rn. 5.

²² Flatow/Kahn-Freund, a.a.O., § 45 Rn. 3.

²³ So z.B. in Metallarbeiter-Jugend Nr. 2 v. 1.5.1920, S.8 (o.V.).

²⁴ Auswertung der Arbeiterratsprotokolle der Hanomag für den Zeitraum v. 9.5.1923 bis 15.10.1927, diese veröffentlicht in: Arbeitsgruppe »Hanomag« des Projekts Arbeiterbewegung in Hannover, Reader zur Geschichte der Hanomag-Belegschaft und ihrer Interessenvertretung 1920-1980 (1983).

²⁵ Abdruck in: *Zwerschke*, a.a.O., S. 229 ff. (233).

²⁶ *Zwerschke*, a.a.O., S. 233.

²⁷ Hauptvorstand des Verbandes der Arbeiterjugend-Vereine Deutschlands (Hrsg.), Bericht über die 2. Reichskonferenz (1921), S. 16.

²⁸ Abdruck in: *Zwerschke*, a.a.O., S. 234 (236).

III. Alliertes Kontrollratsgesetz Nr. 22

Die 1. nach Ende der Nazizeit für alle 4 Besatzungszonen geltende Rechtsgrundlage für die Errichtung von BR erfolgte mittels des am 17.4.1946 in Kraft getretenen KRG Nr. 22.

Das »Rahmengesetz« enthielt lediglich Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und Arbeit der BR. Eine Jugendvertretung war nicht vorgesehen, allerdings auch keinerlei Altersgrenze für die Ausübung des Wahlrechts. Daher nahmen auch unter 18-Jährige an den Wahlen teil,²⁹ obwohl vertreten wurde, dass Lehrlinge/Volontäre keine AN i.Sd. Gesetzes sein sollten³⁰ – Theorie und Praxis.

Zur »Ausfüllung« der vorhandenen Freiräume sowie Ausgestaltung der Mitbestimmung wurde der Abschluss von BV empfohlen, welche häufig erst erkämpft werden mussten. Neben einem AG-Entwurf wurde eine Muster-BV vom Zonenausschuss und Zonenvorstand der Gewerkschaften der britischen Zone vorgelegt.³¹ Diese enthielt u.a. folgende Rechte: Der BR sollte beim Abschluss von Lehrverträgen, der Ausbildungskontrolle und Schulung der Lehrlinge mitwirken und die Ernennung des Lehrwerkstattleiters im Einvernehmen mit dem BR erfolgen. Gemeinsam sollten AG und BR bestrebt sein, u.a. Jugendlichen »eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu verschaffen, sie zu fördern und ihnen sonst beizustehen«.

Die Auswertung der bei *Zigan*³² abgedruckten 20 abgeschlossenen Vereinbarungen ergab, dass die obigen Vorschläge in fast allen berücksichtigt wurden und z.T. auch erweiterte Vorgaben enthielten. Auch in weiteren Mustern für die Arbeit der BR wurden Jugendliche berücksichtigt. Nach der Musterwahlordnung des Zonenausschusses v. Januar 1948³³ sollte das Wahlrecht allen 17-Jährigen (in der Fassung von 1947: 18) zustehen. Passive Wahlrecht setzte Mindestalter von 21 voraus (Fassung von 1947: 24). Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre und Umschüler sollten nicht wählbar sein. Nach der Musterwahlordnung des FDGB Berlin³⁴ sollten alle über 18-Jährigen wählbar sein. Weitaus mehr sahen die folgenden Empfehlungen einer Geschäftsordnung vor:

Nach der Mustergeschäftsordnung der Gewerkschaften der britischen Zone³⁵ sollte der BR zu seiner Unterstützung Kommissionen für Jugend- und Lehrlingsfragen bilden können. Diesen sollten auch Nicht-BR-Mitglieder angehören können. Weiter wurde empfohlen, »Vertreter der Jugendn« zu allen die Jugend interessierenden Fragen heranzuziehen.

Darüber hinaus ging die Mustergeschäftsordnung des FDGB Berlin:³⁶ Nach dieser hatte der BR im Einvernehmen mit der Gewerkschaft über die Bildung einer Kommission für Jugendfragen zu entscheiden – abhängig von der Anzahl. Im Fall, dass wegen einer geringen Zahl Jugendlicher die Kommissionsbildung nicht zweckmäßig erscheint, sollte ein BR-Mitglied für die Betreuung der Jugendlichen zuständig sein. Aufgabe der Kommission sollte neben der Betreuung der Jugendlichen auch die Überwachung der Einhaltung der für Jugendliche geltenden Schutzbestimmungen und der Ausbildung sein. Außerdem sollte die Kommission für die Prüfung von Beschwerden der Jugendlichen zuständig sein. Ihr sollten u.a. auch unter 21-Jährige Arbeiter/Angestellte und von den Lehrlingen gewählte Vertreter angehören.

IV. Ländergesetze der Westzonen

Von den insgesamt 9 BR-Ländergesetzen bzw. VO sahen 4 die Möglichkeit einer Sondervertretung für Jugendliche vor.³⁷

1. Sonderfall Hessen

Das hessische BRG v.31.5.1948³⁸ sah vor, dass der Jugendausschussvorsitzende an den BR-Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden sollte (§ 19). Der Jugendausschuss sollte allerdings nicht von den dem Betrieb angehörenden Jugendlichen gewählt werden, sondern von der Gewerkschaft bzw. im »Benehmen« mit dieser gebildet werden. Es handelte sich demgemäß um eine Einrichtung der Gewerkschaft. Nach dem Gesetz galten auch die zur Berufsausbildung Beschäftigten als AN Das aktive Wahlrecht zum BR stand allen mindestens 18-Jährigen zu, die Wählbarkeit setzte das 24. Lebensjahr voraus.

2. Baden

Dagegen kann das badische BRG v.24.9.1948³⁹ hinsichtlich der Jugendvertretung als kleiner Meilenstein der Betriebsverfassung angesehen werden. Erstmals wurde hier eine Jugendvertretung als »Hilfsorgan« im Rahmen der Betriebsverfassung geschaffen. Eine Wahl war je nach Anzahl der Jugendlichen unter 18 eine zwischen 1 bis 5 Mitgliedern bestehende Betriebsjugendvertretung möglich, wenn mind. 5 Jugendliche unter 18 im Betrieb vorhanden waren und vor allem auch ein BR existiert (§ 7). Das Gremium wählen durften alle unter 18-Jährigen, gewählt werden alle ab dem 16. Lebensjahr sowie AN, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Der Betriebsjugendvertretungsvors. konnte nicht nur zu allen BR-Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden, sondern ihm stand in allen die Interessen der Jugendlichen unmittelbar betreffenden Angelegenheiten ein Stimmrecht zu.⁴⁰ Dadurch war eine echte Interessenwahrnehmung der unter 18-Jährigen gut möglich. Zur BR-Wahl stand allen über 18-Jährigen das Wahlrecht zu, die Wählbarkeit erforderte das 21. Lebensjahr.

3. Bremen

Auch das bremische BRG v.10.1.1949⁴¹ ermöglichte den Jugendlichen unter 18 in Betrieben, in denen mind. 5 Jugendliche beschäftigt wurden, die Wahl eines Jugendausschusses. Ein Mindestalter für das Wählen und Gewählt werden sah das Gesetz nicht vor. Ein Vertreter des Ausschusses war zur Teilnahme mit beratender Stimme an den BR Sitzungen berechtigt (§ 6 Nr. 3). Dieser genoss Kündigungsschutz wie die Betriebsratsmitglieder. Erstmals gab es hier eine Regelung zum Kündigungsschutz für »Jugendvertreter«. Nach Meinung aus dem Gewerkschaftslager sollte der Ausschuss kein »minderwertiges

²⁹ Dazu *Moritz*, Die Stellung der Jugendvertretung im Rahmen der Betriebsverfassung, Diss.Jur. FU Berlin (1973), S. 9.

³⁰ *Loppuch*, Kommentar zum BRG (1948), S. 34.

³¹ Zonenausschuss und Zonenvorstand der Gewerkschaften der britischen Besatzungszone (Hrsg.), Das BRG (1947), S. 17 ff..

³² *Zigan*, Betriebsvereinbarungen nach Kontrollgesetz Nr. 22 (1948), S. 53 ff..

³³ Abdruck beider Fassungen in: *Loppuch*, a.a.O., S. 106 ff. und S. 112 ff..

³⁴ Abdruck in: *Loppuch*, a.a.O., S. 118 ff..

³⁵ Abdruck in: *Loppuch*, a.a.O., S. 122 ff..

³⁶ Abdruck in: *Loppuch*, a.a.O., S.126 ff..

³⁷ Dazu eingehend *Plumeyer*, Die BRG der Länder (1995).

³⁸ *Plumeyer*, a.a.O., S. 236, 238, 700.

³⁹ *Plumeyer*, a.a.O., S. 423, 436, 700 f.

Anhängsel« sein, sondern insbesondere auch der Nachwuchsgewinnung des BR dienen.⁴² Wahlrecht zum BR bestand ab dem 18. Lebensjahr, Wählbarkeit bestand ab dem 21. Lebensjahr. Zur Berufsausbildung Beschäftigte galten als AN iSd. Gesetzes.

4. Württemberg-Hohenzollern

Dem BRG Württemberg-Hohenzollern v. 21.5.1949⁴³ diente das badi-sche BRG als Vorbild, wobei der Versuch der Übernahme der Bestim-mungen über die Jugendvertretung scheiterte. Die Jugendlichen konn-ten stattdessen einen Obmann wählen (§ 25 a). Gewählt werden konn-ten nur Erwachsene. Der Obmann konnte zu allen BR-Sitzungen herangezogen werden. Ein Teilnahmerecht bestand dann, wenn Fragen, die die besonderen Interessen der Jugendlichen berühren, behan-delt wurden. Außerdem stand ihm ein Antragsrecht zu, demzufolge der BR sich mit Angelegenheiten, welche die Jugendlichen betreffen, beraten musste.

5. Schleswig-Holstein

Das schleswig-holsteinische Gesetz zur Regelung vordringlicher Angelegenheiten des BR-Rechts v. 3.5.1950⁴⁴ sah die Wahl eines aus 1 bis 3 Mitgliedern bestehenden Jugendausschuss vor, sofern im Betrieb mind. 5 Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigt werden. Die Mitgliedschaft setzte ein Mindestalter von 16 voraus, eine Höchstgrenze gab es nicht. Der Ausschussvors. oder sein Stellvertreter waren zur Teilnahme an den BR-Sitzungen mit beratender Stimme berechtigt.

6. Sonderweg Niedersachsen

Einen Sonderweg schlug der Gesetzgeber in Niedersachsen ein, wo kein eigenes BRG verabschiedet wurde. Hier wurde außerhalb der Betriebsverfassung im Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche⁴⁵ ein Jugendobmann bzw. Jugendvertreter eingeführt (§ 5). Letzterer muss-te in Betrieben mit BR gewählt werden. Aufgabe war die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes in Zusam-menarbeit mit dem beim Gewerbeaufsichtsamt angesiedelten Aus-schuss für Jugendarbeitsschutz. Der Obmann war in Betrieben mit mehr als 5 Jugendlichen von diesen zu wählen. Er sollte nicht nur die Arbeitsschutzbestimmungen überwachen, sondern auch die wirt-schaftlichen und sozialen Interessen vertreten.

V. Entwicklung in der Sowjetischen Besatzungszone

Erste Rechtsgrundlage für die Errichtung von BR in Deutschland nach 1945 war das in Thüringen verabschiedete Gesetz zur Bildung vorläufiger BR, ihre Rechte und Aufgaben v. 10.10.1945.⁴⁶ Die Errich-tung einer Jugendvertretung sah es nicht vor. Allerdings wurde das aktive Wahlrecht ausdrücklich allen mind. 16 Jahre alten AN zuge-standen (§ 2 Satz 1). In der SBZ und in Berlin kam es zu keiner Kodifizierung eines BRG. Vielmehr wurde die Arbeit und Mitbestim-mung in BV geregelt.⁴⁷

Im Sommer 1946 fanden in der SBZ und in Berlin die ersten offi-ziellen allg. BR-Wahlen statt. Die FDGB-Losung »Wählt Vertreter der Jugend in den BR« blieb nicht erfolglos: Von Wahl zu Wahl steigerte sich die Zahl der Jugendlichen in den Gremien.⁴⁸ Nachdem es ab 1948 im Rahmen der umfassenden »Sowjetisierung« zur fortschreitenden

Entreichtung der BR kam, wurden diese nach der Bitterfelder FDGB-Konferenz (November 1948) nach und nach aufgelöst und von Betriebsgewerkschaftsleitungen (BGL) abgelöst.

VI. Betriebsverfassungsgesetz 1952

Das nicht zuletzt auf gewerkschaftlichen Druck verabschiedete BetrVG v. 11.10.1952 sah erstmalig eine bundesweite Regelung zur Errichtung von Jugendvertretungen vor.⁴⁹ Die jungen AN sollten nicht nur ihre Interessen selbst vertreten können, sondern auch Demokratie lernen.⁵⁰ Jugendvertretung war als Lehr- und Erziehungsmittel gedacht.⁵¹ Im Betrieb mussten mind. 5 Jugendliche tätig sein. Als solche galten alle AN unter 18 Jahren. Lehrlinge und Anlernlinge wurden als AN ange-sehen.⁵² Gestaffelt nach Anzahl der Jugendlichen waren zwischen 1 bis 5 Vertreter zu wählen. Für die Wahlberechtigung gab es kein Mindestalter, wählbar waren alle AN vom 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. Die Existenz eines BR wurde für erforderlich gehalten, da dieser den Wahlvorstand bestellen musste und der Jugendvertretung keine Aufgaben übertragen wurden.⁵³

Ihr stand ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme an den BR-Sitzungen zu, wenn Fragen behandelt wurden, welche die Interes-sen der Jugendlichen wesentlich berühren. Dann war die Jugendver-tretung rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.⁵⁴ »Wesentlich« sollte nicht zu eng ausgelegt werden.⁵⁵ Empfohlen wurde den BR, die Jugendvertretung bei Verhandlungen mit dem AG hinzu zu ziehen, wenn über wesentlich die Jugendlichen betreffenden Fragen gesprochen werden sollte.⁵⁶

Auf Grund der Defizite des Gesetzes empfahlen die Gewerkschaf-ten den Abschluss von BV mit Regelungen u.a. zu Kündigungsschutz, Freistellung, Schulungsanspruch, Sprechstunden und Versammlun-gen.⁵⁷ Von einer echten Interessenvertretung konnte damals noch nicht die Rede sein. Eine solche existiert erst infolge des von der sozi-alliberalen Koalition durchgesetzten BetrVG 1972.

⁴⁰ Die Einräumung eines Stimmrechts war der Zeit weit voraus: Erst das BetrVG 1972 sah erstmalig ein solches vor.

⁴¹ Plumeyer, a.a.O., S. 554.

⁴² Gewerkschaft ÖTV Bezirksverwaltung Bremen-Weser-Ems (Hrsg.), Das Bremi-sche Betriebsrätegesetz (1950), S. 11.

⁴³ Plumeyer, a.a.O., S. 588, 600.

⁴⁴ Plumeyer, a.a.O., S. 618, 630.

⁴⁵ GVOBl. 1948, S. 179 ff.

⁴⁶ Dazu Suckut, Die Betriebsrätebewegung in der SBZ (1945–1948) (1982).

⁴⁷ Rilling, Sozialismus in der DDR, Dokumente und Materialien I (1979), S. 150 f.

⁴⁸ Freiburg/Mahrad, FDJ (1982), S. 207.

⁴⁹ Mit dem BetrVG 1952 erfolgte erstmalig eine strikte Trennung zwischen Privat-wirtschaft und Öffentlichen Dienst. Das PersVG 1955 ermöglichte in Anlehnung an das BetrVG die Errichtung von Jugendvertretungen.

⁵⁰ Erdmann, Das Betriebsverfassungsgesetz (1952), S. 111.

⁵¹ Moritz, (FN 29), a.a.O., S. 13.

⁵² Fitting-Kraegeloh, BetrVG, Kommentar, 2. Aufl. (1952), § 20 Rn. 17.

⁵³ Dietz, BetrVG, Kommentar (1953), § 20 Rn. 22 ; Bührig, Handbuch der Betriebs-verfassung (1953), § 20 Erl. Nr. 2.

⁵⁴ Bührig, a.a.O., § 35 Erl. Nr. 2.

⁵⁵ Wie Fn. 54.

⁵⁶ Bührig, a.a.O., § 20 Erl. Nr. 2.

⁵⁷ Hüper, RdJB 1987, S. 321 (323).